

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



42. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 28.01.2016

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	10
Gemeinde Adendorf	Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Adendorf.	10
Samtgemeinde Bardowick	Haushaltssatzung 2016 der Samtgemeinde Bardowick.	11
	Ortsplanung Barum: Bebauungsplan Barum Nr. 5A „Mitte, 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift.	12
Samtgemeinde Ilmenau	Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Ilmenau. .	13
Samtgemeinde Ostheide	Haushaltssatzung 2016 der Samtgemeinde Ostheide	13
	1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Erlenbruch“ mit ÖBV gemäß § 13 a BauGB der Gemeinde Reinstorf	14
	Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Vastorf zur Ergänzungssatzung „Gifkendorfer Straße“	15
Samtgemeinde Scharnebeck	Entschädigungssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe, Landkreis Lüneburg	16
	ORDNUNG für den Kindergarten Hohnstorf/Elbe	17
	Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe der Gemeinde Hohnstorf/Elbe	18
	Satzung über die Elternbeiträge für den Kindergarten Hohnstorf/Elbe	22

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei
Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Gemäß § 10 (2) Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) wird die folgende Bestellung öffentlich bekannt gegeben:

Herr Mangnus Werner, Rotenberg 1, 21386 Betzendorf, wurde mit Wirkung vom 01.01.2016 als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk XIII mit Sitz in Lüneburg bestellt.

Die Bestellung ist befristet auf sieben Jahre. Sie endet daher mit Ablauf des 31.12.2022.

Lüneburg, den 06.01.2016

Im Auftrag
Schulz

Haushaltssatzung der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Adendorf in der Sitzung am 10. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	15.725.701,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	16.040.261,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	320.700,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	320.700,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.089.200,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.660.800,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	559.400,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.544.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	984.600,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	505.500,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 984.600,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.400.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2.	Gewerbsteuer	350 v.H.

Adendorf, 10. Dezember 2015

Gemeinde Adendorf
Der Bürgermeister
Maack

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 11.01.2016 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 29.01.2016 bis zum 09.02.2016 im Rathaus der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, 21365 Adendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adendorf, 12. Januar 2016

Maack
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bardowick für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in der Sitzung am 10. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	13.781.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	13.781.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.433.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.659.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.122.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.579.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.456.800 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	347.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	17.012.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.585.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 2.456.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.400.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird im Haushaltsjahr 2016 auf 32 v.H. der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Absatz 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen.

Bardowick, 10. Dezember 2015

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 111 Abs. 3, § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 13. Januar 2016 unter dem Az. 34.40-15.12.10/20 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 29. Januar 2016 bis zum 08. Februar 2016 in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Schulstraße 12, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bardowick, 14. Januar 2016

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

Ortsplanung Barum: Bebauungsplan Barum Nr. 5A „Mitte, 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift

hier: Bekanntmachung Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Barum hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.12.2015 den Bebauungsplan Barum Nr. 5A „Mitte, 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift nach Abwägung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Dies wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im beigefügten Übersichtsplan im M. 1 : 5.000 durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Bei diesem Bebauungsplan (B-Plan) handelt es sich gemäß § 13a BauGB um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Das Bebauungsplanverfahren wurde gemäß § 13a i.V.m. § 13 BauGB im beschleunigten bzw. vereinfachten Änderungsverfahren durchgeführt.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wurde.

Der Bebauungsplan Barum Nr. 5A „Mitte, 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie seine Begründung können von jedermann bei der Gemeinde Barum, Am See 13, 21357 Barum, während der allgemeinen Sprechzeiten sowie nach gesonderter Vereinbarung eingesehen werden.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde Barum geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Barum geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Barum Nr. 5A „Mitte, 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Barum, den 23. Dezember 2015

ausgehängt am: 28.12.2015

gez. Rödenbeck
- Bürgermeister -



Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Ilmenau

Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) i.d.F. vom 24.03.1989 (Nds.GVBl.S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 14.01.2016 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 25,30 € je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.
- (2) Der Abwasserbeitrag ist auf volle € abzurunden.

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,52 €.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Melbeck, den 14.01.2016

Samtgemeinde Ilmenau

Rowohlt

Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Ostheide für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in der Sitzung am 01. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.981.400,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	6.981.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.435.600,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.046.700,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	298.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	1.213.800,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	308.200,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 270.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage auf 32 v.H. festgesetzt. Bemessungsgrundlage ist die Steuerkraftmesszahl für das Haushaltsjahr 2016.

Barendorf, am 1. Dezember 2015

Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Absatz 2 des NKomVG und § 111 Abs. 3 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 12.01.2016 unter dem Az.: 34.40-15.12.10 / 80 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.02.2016 bis 09.02.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barendorf, 14.01.2016

gez. Norbert Meyer
Samtgemeindebürgermeister

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Erlenbruch“ mit ÖBV gemäß § 13 a BauGB der Gemeinde Reinstorf

Der Rat der Gemeinde Reinstorf hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Erlenbruch“ mit ÖBV gemäß § 13a BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Erlenbruch“ mit ÖBV gemäß § 13a BauGB sowie die Begründung können **in der Samtgemeindeverwaltung** Ostheide, Zimmer 1.4, Schulstraße 2, 21397 Barendorf während der Dienststunden, montags, mittwochs und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 12:00 Uhr bis 19:00 Uhr und donnerstags von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr oder nach vorheriger Terminabsprache unter 04137/8008-10 von jedermann eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans ist im anliegenden Planausschnitt durch unterbrochene schwarze Linien gekennzeichnet.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Erlenbruch“ mit ÖBV gemäß § 13a BauGB gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Erlenbruch“ mit ÖBV gemäß § 13a BauGB nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Barendorf, den 21.01.2016

gez. Schlikis
Gemeindedirektor



Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Vastorf zur Ergänzungssatzung „Gifkendorfer Straße“

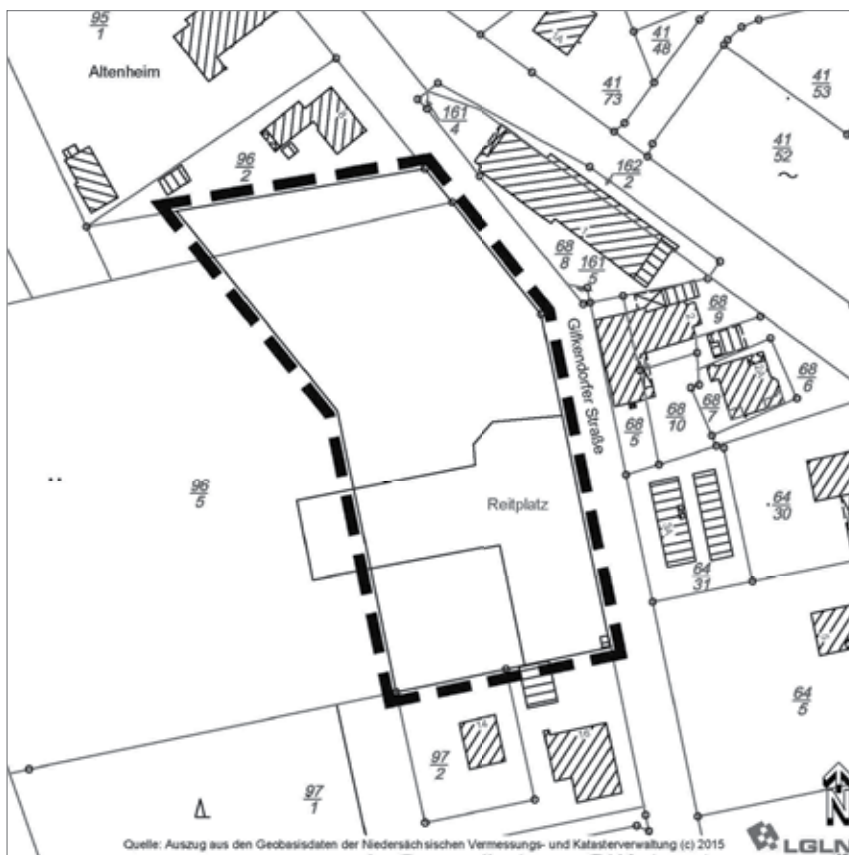
hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Vastorf hat in seiner Sitzung am 22.12.2015 für das Gebiet an der Gifkendorfer Straße in Vastorf (vgl. Lageplan) gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) die Ergänzungssatzung „Gifkendorfer Straße“ beschlossen.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung nach §§ 34 Abs. 6, § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) die Ergänzungssatzung „Gifkendorfer Straße“ als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes wurde beschlossen.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist im nachstehenden Lageplan durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



Die Ergänzungssatzung nebst Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Osteide, Erdgeschoss, Zimmer 3.4, Schulstraße 2, 21397 Barendorf nach telefonischer Vereinbarung (04137/8008-30) eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung auf die Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen. Diese sind wie folgt geregelt:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Vastorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2. sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Ergänzungssatzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Vastorf 22.01.2016

Gemeinde Vastorf
gez. Dennis Neumann
Gemeindedirektor

Entschädigungssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe, Landkreis Lüneburg

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 Abs. 1 Nr. 4, 51 Abs. 7 und 53 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 202) hat die Gemeinde Hohnstorf/Elbe durch Beschluss des Rates in seiner Sitzung am 14. Dezember 2015 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschal-Entschädigung von 42,50 €.
2. Ein Sitzungsgeld wird in Höhe von 15,- € gewährt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

1. Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 51 Abs. 7 NGO in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung 15,- €.
2. Angehörigen der Verwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an einer Sitzung des Ausschusses teilnehmen, stehen weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

1. Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten Bürgermeister, der stellvertretende Bürgermeister, die Beigeordneten, die Fraktionsvorsitzenden und der stellvertretende Gemeindedirektor für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
2. Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:
 - a) für den Bürgermeister 375,- €
 - b) für den stellv. Bürgermeister, zugleich Verwaltungsvertreter 125,- €
 - c) für die Fraktionsvorsitzenden 70,- €
 - d) für die Beigeordneten 70,- €
 - e) für den ehrenamtlichen Jugendpfleger
für einmalige Öffnungszeit / Woche 50,- €
für mehrmalige Öffnungszeit / Woche 250,- €
 - f) für die Pflege der Homepage der Gemeinde 150,- €
 - g) Seniorenbeauftragte(r) der Gemeinde je 25,- €
jedoch für max. zwei Seniorenbeauftragte
 - h) für die Führung der Dorfchronik jährlich 200,- €
3. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters wird die ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein jeweiliger Vertreter die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem ersten stellv. Bürgermeister zustehende Aufwandsentschädigung erhält während dieses Zeitraumes der zweite Beigeordnete. Mit dem Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den Bürgermeister gezahlt.
4. Für den stellv. Bürgermeister und den Fraktionsvorsitzenden gilt Abs. 3 entsprechend. Sofern ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 4 eingestellt.
5. Vereint ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 und 2 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den besonderen Aufwandsentschädigungen jeweils nur die Höchste.

§ 4

Verdienstausschlag

Neben Leistungen nach §§ 1 - 3 ist der nachgewiesene Verdienstausschlag zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 12,50 € pro Stunde begrenzt. Verdienstausschlag wird nicht gewährt, soweit von anderer Seite eine Erstattung verlangt werden kann.

§ 5

Fahrkostenentschädigung

Als monatliche Fahrkostenpauschale für alle Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes erhält der Bürgermeister 42,- €. Der stellv. Bürgermeister, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden erhalten jeweils 11,50 €.

§ 6

Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

1. Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
2. Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch der Bürgermeister, die stellv. Bürgermeister, die Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden. §§ 3 und 4 bleiben unberührt.

3. Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist.
4. Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 7

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

1. Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit
 - a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrtkosten) höchstens 12,50 € pro Tag,
 - b) den nachgewiesenen Verdienstaufschlag bis zu 6,-- € pro Stunde, höchstens 35,-- € pro Tag,
 - c) für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Buchstabe a) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz,
 - d) Buchstabe b) bleibt unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Die bisherigen Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Hohnstorf/Elbe den 15.12.2015

André Feit
Bürgermeister

ORDNUNG für den Kindergarten Hohnstorf/Elbe

Vorbemerkung:

- a) Die Gemeinde Hohnstorf/Elbe ist als Trägerin für den Kindergarten in Hohnstorf /Elbe verantwortlich.
- b) Die Aufsicht über den Betrieb des Kindergartens übt der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe aus.
- c) Zur Beratung wird ein Elternbeirat gewählt. Jede Gruppe hat die Möglichkeit, zwei Erziehungsberechtigten hierfür auf einer Elternversammlung zu wählen. Die Elternvertreter können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses für Kinder, Jugend und Senioren in denen es um Probleme des Kindergartens geht, teilnehmen.

§ 1

1. Der Kindergarten steht im Rahmen seiner Aufnahmefähigkeit und dieser Ordnung allen Kindern aus der Gemeinde Hohnstorf/Elbe offen. Bis zur genehmigten Gruppengröße steht er auch Kindern aus anderen Gemeinden offen. Der Verwaltungsausschuss entscheidet über eine Kostenbeteiligung der anderen Gemeinden.
2. Sofern Hohnstorf Kinder einen anderen als den Hohnstorf Kindergarten besuchen wollen, ist vorher eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses erforderlich, sofern die Gemeinde Hohnstorf/Elbe an den Kosten beteiligt werden soll.
3. Der Kindergarten sieht seine Aufgabe darin, den anvertrauten Kindern Grundbegriffe eines Lebens in der Gemeinschaft zu vermitteln, sie auf den Schulbesuch altersgemäß vorzubereiten, sie zu erziehen, sie zu betreuen und sie zu bilden.
4. Um den Aufgaben des Kindergartens gerecht zu werden, sollte zwischen den Eltern und dem Personal des Kindergartens ein gutes Einvernehmen und ein ständiger Kontakt bestehen.

§ 2

Aufgenommen werden Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schulbeginn.

§ 3

1. Die Kinder können jederzeit angemeldet werden. Den Anspruch auf einen Kindergartenplatz erwirkt das Kind 3 Monate nach der schriftlichen "Verbindlichen Anmeldung".
2. Für jedes Kind muss bei Aufnahme in den Kindergarten eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, in der für den Besuch des Kindergartens bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind.
Bei besonderen familiären Situationen wird durch den Bürgermeister in Absprache mit der Leiterin individuell entschieden.
3. Erkrankt ein Kind nach der Aufnahme in den Kindergarten an einer ansteckenden Krankheit, ist die Leiterin des Kindergartens sofort zu benachrichtigen. Bei Auftreten von folgenden Erkrankungen ist die Aufnahme in den Kindergarten nur nach Vorlage eines Unbedenklichkeitsattestes möglich:
Cholera, Diphtherie, Ehec, Borkenflechte, ansteckungsfähige Lungentuberkulose, Paratyphus / Typhus, Poliomyelitis, Krätze, Shigellose und Meningokokken.
Tritt Kopflausbefall auf, so ist bei wiederholtem Befall ein Attest erforderlich.
Bei Krankheiten wie Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken oder Grippe ist die Aufnahme in den Kindergarten nach durchgemachter Krankheit wieder möglich.
Nach Ermessen der Kindergartenleitung kann ein Attest verlangt werden.

4. Abmeldungen sind nur mit einer Frist von einem Monat zum letzten eines jeden Monats möglich, soweit nicht im Einzelfall besondere Härte gegeben ist.

§ 4

1. Die Leiterin des Kindergartens ist umgehend, spätestens innerhalb von 3 Tagen zu verständigen, wenn ein Kind vorübergehend den Kindergarten nicht besuchen kann.

§ 5

1. Die Kinder tragen im Kindergarten feste Hausschuhe, (keine Pantoffeln oder Latschen!) die in der Garderobe des Kindergartens bleiben können.
Alle Gegenstände, die von den Kindern mitgebracht und während des Tages abgelegt werden, müssen mit dem Namen des Kindes versehen sein.
2. Für Beschädigung oder Verlust von Kleidungsstücken und mitgebrachten Spielsachen haftet die Gemeinde nicht.
3. Die Kinder sollten ihr Frühstück in einer Brottasche (bitte keine Ranzen oder andere größere Taschen, weil diese dann nicht mehr an unseren Brotwagen passen!) mitbringen.
Es wird gebeten, den Kindern keine Süßigkeiten und kein Geld mitzugeben.
4. Die Spätdienstkinder nehmen automatisch an einem kostenpflichtigen Mittagessen teil.

§ 6

1. Die Öffnungszeiten:
Vormittagsgruppe montags bis freitags von 7.00 Uhr bzw. 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr bzw. 13.00 Uhr (Kernzeit).
Frühdienst montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr.
Spätdienst montags bis freitags von 12.00 Uhr bzw. 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr.
Auslaufende Ganztagsgruppe montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
Spätdienst montags bis freitags von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr
2. Der Kindergarten bleibt geschlossen:
 - a) an Feiertagen, die auf einen Werktag fallen
 - b) in der Regel vom 23. Dezember bis zum 1. Januar (wird Anfang eines jeden Jahres festgelegt)
 - c) für die Dauer von 2 Wochen während der Sommerferien
 - d) in sonstigen dringenden Fällen
 - e) an einem Studientag im Jahr (eine Notgruppe wird angeboten) und für ein Teamtraining (eine Notgruppe wird nicht angeboten).

Der Kindergartenbeitrag wird monatlich durchgehend (Ferienzeit) erhoben.

§ 7

Eine Haftung der Gemeinde für Schäden, die während des Betriebes des Kindergartens auftreten, ist insoweit ausgeschlossen, als nur für grobfahrlässiges Handeln des Personals gehaftet wird.

§ 8

Die Eltern erhalten bei der Anmeldung eines Kindes einen Abdruck dieser Ordnung. Sie haben den Empfang und die Kenntnis durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 9

Die vorstehende Ordnung für den Kindergarten Hohnstorf/Elbe wurde vom Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe am 14.12.2015 mit Wirkung ab sofort beschlossen.

Hohnstorf/Elbe, den 14. Januar 2016

André Feit
Bürgermeister
(Kigaordn)

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe der Gemeinde Hohnstorf/Elbe

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006, der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 07.02.2002, jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung

- a) Die Gemeinde Hohnstorf/Elbe ist als Trägerin für die Kinderkrippe in Hohnstorf/Elbe verantwortlich.
- b) Die Aufsicht über den Betrieb der Kinderkrippe übt der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe aus.
- c) Zur Beratung wird ein Elternbeirat gewählt. Jede Gruppe hat die Möglichkeit zwei Erziehungsberechtigte hierfür auf einer Elternversammlung zu wählen. Die Elternvertreter können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses für Kinder, Jugend und Senioren in denen es um Probleme der Kinderkrippe geht, teilnehmen.

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Betrieb erfolgt unter Beachtung der geltenden Gesetze. Die Gemeinde Hohnstorf/Elbe übernimmt die Haftung für die vom Betrieb der Kinderkrippe ausgehenden Gefahren.
- (2) Die Einrichtung soll auch dazu dienen, den gesetzlichen Auftrag im Sinne des KiTaG zu erfüllen und die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen.
- (3) Die Arbeit in der Einrichtung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen in enger Zusammenarbeit mit den Eltern/ Personensorgeberechtigten durchzuführen.

§ 2 Betriebszeiten

- (1) Das Krippenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.
- (2) Als regelmäßige Betreuungszeit (Kernzeit) gilt die Zeit von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr.
- (3) Ein Frühdienst wird bei Bedarf von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr angeboten.
- (4) Ein Spätdienst wird für die Zeit von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr angeboten. Der Spätdienst ist kostenpflichtig.
- (5) Die Krippe bleibt geschlossen:
 - an gesetzlichen Feiertagen
 - in der Zeit vom 23. Dezember bis 1. Januar
 - für die Dauer von 14 Tagen während der Sommerferien
 - an jeweils einem Studientag und einem Teamtrainingstag im Jahr
 - in sonstigen dringenden Fällen (z.B. Ausfall der Heizung oder Krankheit von dem überwiegenden Teil des (Krippen-)Personals u.ä.)

§ 3 Aufnahme von Kindern

- (1) Die Gemeinde Hohnstorf/Elbe nimmt ohne Rücksicht auf ihre Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze Kinder zur Betreuung im Alter von 8 Wochen bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres auf.
- (2) Die Aufnahme der Kinder, die nicht in den Gemeinden Hohnstorf/Elbe oder Hittbergen mit Hauptwohnsitz wohnhaft sind, ist nur möglich, wenn nach Belegung durch Kinder aus dem Gemeindegebiet:
 - in der Einrichtung noch freie Plätze sind
 - der Rechtsanspruch auf einen Kinderkrippenplatz im Gemeindegebiet erfüllt wird, so weit er besteht
 - deren Aufnahme aus besonderen Gründen erforderlich ist
 - die zusätzlichen Kosten von der betroffenen Gemeinde übernommen werdenAnsonsten erfolgt die Vergabe der freien Krippenplätze durch die Kindergartenleitung.
- (3) Kriterien zur Platzsharingsvergabe in der Krippe. Die untenstehenden vier Punkte sind maßgeblich in der Reihenfolge. Platzsharingsplätze sind zunächst befristet auf maximal 1 Krippenjahr und können in dieser Zeit vom Träger und der Kita Leitung unter Berücksichtigung der unten genannten Kriterien innerhalb von 4 Wochen gekündigt werden.
 1. Geschwisterkinder von Kita Kindern bekommen vorrangig einen Platzsharingsplatz.
 2. Die Platzvergabe erfolgt nach Alter der Kinder, die jüngeren Kinder werden beim Platzsharings bevorzugt.
 3. Als Neueinstieg des jüngeren Kindes kann Platzsharings möglich sein, wenn Kapazitäten vorhanden sind.
 4. Platzsharings unter 2 Tagen/Woche ist nicht möglich.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Kinder die in der Kinderkrippe betreut werden sollen, sind von den Eltern/Personensorgeberechtigten bei der Leiterin/dem Leiter unter Verwendung eines hierfür vorgehaltenen Vordruckes anzumelden.
- (2) Bei der Anmeldung sind alle Besonderheiten anzugeben, die bei der Betreuung des Kindes beachtet werden sollen (z.B. Allergien, Entwicklungsstörungen / - verzögerungen usw.)
- (3) Für jedes Kind muss bei Aufnahme in die Krippe eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, in der für den Besuch der Krippe bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind.
- (4) Erkrankt ein Kind nach der Aufnahme in die Krippe an einer ansteckenden Krankheit, ist die Leiterin des Kindergartens sofort zu benachrichtigen.
Bei Auftreten von folgenden Erkrankungen ist die Aufnahme in die Krippe nur nach Vorlage eines Unbedenklichkeitsattestes möglich:
Cholera, Diphtherie, Ehec, Borkenflechte, ansteckungsfähige Lungentuberkulose, Paratyphus / Typhus, Poliomyelitis, Krätze, Shigellose und Meningokokken.
Tritt Kopflausbefall auf, so ist bei wiederholtem Befall ein Attest erforderlich.
Bei Krankheiten wie Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken oder Grippe ist die Aufnahme in den Kindergarten nach durchgemachter Krankheit wieder möglich. Nach Ermessen der Kindergartenleitung kann ein Attest verlangt werden.

§ 5

Pflichten der Eltern/Personensorgeberechtigten

- (1) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichtet, unverzüglich die Kindergartenleitung zu informieren. In diesen Fällen darf die Kinderkrippe erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe schriftlich, welche Personen außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt sind. Ggfs. haben sich diese Personen durch Personalausweis auszuweisen.
- (3) Die Eltern/Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kinderkrippenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kinderkrippenpersonal in der Kinderkrippe wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übergabe der Kinder an die Eltern/Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.

§ 6

Benutzungsgebühr (Elternbeitrag)

- (1) Zur Mitfinanzierung der Betriebskosten der Kinderkrippe wird eine Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Für die Kinderkrippe Hohnstorf/Elbe sind Benutzungsgebühren nach Anlage 1 zu dieser Satzung zu zahlen.
- (3) Grundlage für die Feststellung der Benutzungsgebühr ist das Familieneinkommen des 2. Kalenderjahres vor Beginn des Krippenjahres.
- (4) Die Höhe des Einkommens ist durch entsprechende Nachweise gegenüber der Samtgemeindeverwaltung zu dokumentieren.
- (5) Für den Fall, dass sich im laufenden Kinderkrippenjahr durch das aktuelle Einkommen eine andere Benutzungsgebühr als bisher ergibt, ist eine neue Einkommenserklärung abzugeben.
- (6) Gibt der Gebührenpflichtige keine Einkommenserklärung ab oder werden die notwendigen Einkommensnachweise nicht vorgelegt, so ist der Höchstbetrag zu zahlen.

§ 7

Veranlagungszeitraum, Fälligkeit, Gebührenschuldner

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kinderkrippenjahr.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Kinderkrippe sind – beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe – monatliche Benutzungsgebühren zu entrichten. Die monatliche Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats. Wenn das Kind bis zum 15. des jeweiligen Monats eintritt, ist die Monatsgebühr in voller Höhe, bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Kinderkrippe fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist spätestens zum 10. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (5) Gebührenschuldner sind die Eltern/Personensorgeberechtigten und Antragsteller.
Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 8

Fernbleiben, Ausschluss, Abmeldung

- (1) Über längeres Fernbleiben des Kindes soll die Kindergartenleitung sofort unter Angabe des Grundes unterrichtet werden. Fehlt ein Kind unentschuldig länger als einen halben Monat, so verfällt der Kinderkrippenplatz.
- (2) Der Träger kann ein Kind vom weiteren Besuch der Kinderkrippe ausschließen, wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnung ihren Verpflichtungennach dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen oder der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Benutzungsgebühr um mehr als 1 Monat im Rückstand ist.
- (3) Ein Kind kann vom Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen werden, wenn durch das Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten für den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger vertreten durch den Bürgermeister. Eltern/Personensorgeberechtigte sind vor der Entscheidung anzuhören.
Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Eine Abmeldung hat spätestens einen Monat vor Eintritt der Änderung schriftlich gegenüber dem Träger – über die Kinderkrippenleitung – zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist ist die Benutzungsgebühr bis zum Monatsende des auf den Eingang der Abmeldung folgenden Monats zu zahlen.

§ 9

Elternvertretung

- (1) Einrichtung und Arbeit des Elternrates richten sich nach § 10 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung. Danach wählen die Eltern/ Personensorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Sie bilden den Elternrat.

§ 10

Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird die Kinderkrippe aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
- (2) Für den Weg zur Kinderkrippe, für die Dauer des Aufenthaltes in der Krippe und für den Rückweg sind die Kinder wie auch die Eltern/Personensorgeberechtigten gegen Unfall in dem Umfang versichert, den der Gemeindeunfallversicherungsverband vorsieht. Ein Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Kinderkrippe ist unverzüglich der Kinderkrippenleitung anzuzeigen.
- (3) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab sofort in Kraft

Hohnstorf/Elbe, den 14. Januar 2016

André Feit
Bürgermeister

Anlage 1

Zu § 6 Abs. 2 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe der Gemeinde Hohnstorf/Elbe

1. Höhe der Elternbeiträge
 - a) Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung einer Gebühr/eines Entgelts gem. § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VII Kinder- u. Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:
 - Eltern/Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind,
 - Eltern/Sorgeberechtigte mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen von unter 800,-- € monatlich.
 - b) Das Entgelt beträgt monatlich 11,2 % des bereinigten Bruttoeinkommens / Familieneinkommens einschließlich dem Entgelt geringfügiger Beschäftigung (vgl. Berechnung des Einkommens unter Punkt 2.b.), mindestens 76,-- € und höchstens 385,-- €. Die Beiträge werden auf volle € Beträge aufgerundet.
 - c) Für Kinder die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hohnstorf/Elbe gemeldet sind, verringert sich das Entgelt gemäß Punkt 2b dieser Satzung ab Beginn des Kindergartenjahres 2016/2017 auf 10,6 %.

Für Geschwisterkinder verringert sich der monatliche Grundbeitrag
für das 1. Geschwisterkind um 10 %
für das 2. Geschwisterkind um 20 %.

2. a) Die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages richtet sich nach der Höhe des von den/dem Sorgeberechtigten erzielten maßgeblichen Familieneinkommens. Den Sorgeberechtigten gleichgestellt sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile.

b) Das beitragspflichtige Familieneinkommen wird wie folgt ermittelt:

Grundlage für die Berechnung ist die jährliche Summe der positiven Bruttoeinkünfte aus den sieben Einkunftsarten i. S. von § 2 Abs. 1 und 2. des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Außerdem sind auch sämtliche steuerfreien Entgeltersatzleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten, Unterhaltsleistungen u.a. in die Einkommensberechnung mit einzubeziehen. Ausgenommen hiervon sind Kindergeld und Erziehungsgeld.

Von dem ermittelten Gesamteinkommen sind abzuziehen:

- Werbungskostenpauschbetrag bzw. die tatsächlichen Werbungskosten lt. Nachweis
- Kinderfreibeträge gem. § 32 Abs. 6 EStG, sofern er tatsächlich gewährt wird, in der Höhe des Differenzbetrages zwischen dem bereits berücksichtigten Kindergeld und dem tatsächlich gewährten Kinderfreibetrag für die derzeit im Haushalt der/des Sorgeberechtigten lebenden bzw. von ihnen/ihm zu unterhaltenden Kinder.

Die Summe des verbleibenden jährlichen Gesamteinkommens (geteilt durch 12) ergibt das maßgebliche monatliche Familieneinkommen.

3. Für die von der Kinderkrippe zur Verfügung gestellte Verpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 2,00 €/Tag erhoben. Eine monatliche Vorauszahlung wird per Lastschriftmandat eingezogen. Eine Abrechnung erfolgt zum 31.12. und zum 31.07. des Jahres
4. Den Eltern/Sorgeberechtigten bleibt es unbenommen, einen Antrag auf Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe gem. § 90 Abs. 3 KJHG bei der Samtgemeinde Scharnebeck – Hauptamt – zu stellen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages bleibt bis zur Entscheidung über den Antrag unberührt.
5. Für Kinder, die nicht mit Hauptwohnsitz in Hohnstorf/Elbe bzw. Hittbergen gemeldet sind, hat die Hauptwohnsitzgemeinde eine Beteiligung an den Betriebskosten in Höhe von 200,-- €/monatlich zu zahlen. Eine schriftliche Übernahmeerklärung der Hauptwohnsitzgemeinde muss zur Aufnahme des Kindes vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

6. Für den Spätdienst gibt es die Möglichkeit 10 er Karten für 10 x 60 Minuten Betreuungszeit zu einem Preis von 25,- € in der Kindertagesstätte zu erwerben. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung am Vortag und verfügbarer Plätze können die Kinder in den Spätdienst aufgenommen werden. Je in Anspruch genommener 60 Minuten werden 2,50 € Gebühren berechnet. Die Inanspruchnahme wird von einem Erziehungsberechtigten und einem (r) Mitarbeiter(in) der Kindertagesstätte quittiert.

Hohnstorf/Elbe, den 14. Januar 2016

André Feit
Bürgermeister

Satzung über die Elternbeiträge für den Kindergarten Hohnstorf/Elbe

1. Für den Besuch des Kindergartens wird ein Elternbeitrag erhoben.
2. Höhe der Elternbeiträge
 - a) Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung einer Gebühr / eines Entgelts gem. § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VII Kinder- u. Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:
 - Eltern / Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind,
 - Eltern / Sorgeberechtigte mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen von unter 800,- € monatlich.
 - b) Das Entgelt beträgt für die Vormittagsgruppe monatlich 6,3% des bereinigten Bruttoeinkommens / Familieneinkommens einschließlich dem Entgelt geringfügiger Beschäftigung (vgl. Berechnung des Einkommens unter Punkt 3.b.), mindestens 50,- € und höchstens 215,- €. Die Beiträge werden auf volle €- Beträge aufgerundet.
 - c) Das Entgelt für die Ganztagsgruppe beträgt monatlich 11,6 % des bereinigten Bruttoeinkommens / Familieneinkommens einschließlich dem Entgelt geringfügiger Beschäftigung (vgl. Berechnung des Einkommens unter Punkt 3b.) mindestens 100,- € und höchstens 430,- €. Die Beiträge werden auf volle Euro Beträge aufgerundet.
 - d) Für Kinder die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hohnstorf/Elbe gemeldet sind, verringert sich das Entgelt gemäß Punkt 2b dieser Satzung ab Beginn des Kindergartenjahres 2016/2017 auf 6 %.

Für Geschwisterkinder verringert sich der monatliche Grundbeitrag

für das 1. Geschwisterkind um 10 %

für das 2. Geschwisterkind um 20 %.

Jedoch nicht, wenn das Geschwisterkind gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder im letzten Kindergartenjahr (das Jahr das der Schulpflicht vorausgeht) von der Zahlung der Kindergartengebühr befreit ist.

Für Kinder, die bis zum 15. des Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

Für die Kinder die den Frühdienst (1 Stunde) besuchen, ist eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 24,- € zu zahlen. Für die Kinder, die den Spätdienst (2 Stunden bei der Vormittagsgruppe bzw. 1 Stunde bei der Ganztagsgruppe) besuchen, ist eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 48,- € bzw. 24,- € zu zahlen. Eine Befreiung oder Ermäßigung von dieser Gebühr ist nicht möglich.

Für den Früh- und Spätdienst gibt es die Möglichkeit 10 er Karten für 10 x 60 Minuten Betreuungszeit zu einem Preis von 25,- € im Kindergarten zu erwerben. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung am Vortag können die Kinder in den Spätdienst aufgenommen werden. Je in Anspruch genommener 60 Minuten werden 2,50 € Gebühr berechnet. Die Inanspruchnahme wird von einem Erziehungsberechtigten und einem (r) Mitarbeiter(in) des Kindergartens quittiert. Eine Abrechnung des Spätdienstes für die Ganztagsgruppe über 10 er Karten ist nicht möglich, dieser ist nur fest zu buchen. Über Ausnahmen entscheidet die Kindergartenleitung.

Für den Mittagstisch sind pro Mahlzeit/Tag 2,00 € zu entrichten. Eine monatliche Vorauszahlung wird per Lastschriftmandat eingezogen. Eine Abrechnung erfolgt zum 31.12. und zum Ende des Kindergartenjahres.

3. a) Die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages richtet sich nach der Höhe des von den / dem Sorgeberechtigten erzielten maßgeblichen Familieneinkommens. Den Sorgeberechtigten gleichgestellt sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile.
- b) Das beitragspflichtige Familieneinkommen wird wie folgt ermittelt:

Grundlage für die Berechnung ist die jährliche Summe der positiven Bruttoeinkünfte aus den sieben Einkunftsarten i. S. von § 2 Abs. 1 und 2. des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Außerdem sind auch sämtliche steuerfreien Entgeltersatzleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten, Unterhaltsleistungen u.a. in die Einkommensberechnung mit einzubeziehen. Ausgenommen hiervon sind Kindergeld und Erziehungsgeld.

Von dem ermittelten Gesamteinkommen sind abzuziehen:

- Werbungskostenpauschbetrag bzw. die tatsächlichen Werbungskosten lt. Nachweis
- Kinderfreibeträge gem. § 32 Abs. 6 EStG, sofern er tatsächlich gewährt wird, in der Höhe des Differenzbeitrages zwischen dem bereits berücksichtigten Kindergeld und dem tatsächlich gewährten Kinderfreibetrag für die derzeit im Haushalt der / des Sorgeberechtigten lebenden bzw. von ihnen / ihm zu unterhaltenden Kinder.

Die Summe des verbleibenden jährlichen Gesamteinkommens, geteilt durch 12, ergibt das maßgebliche monatliche Familieneinkommen.

- c) Maßgeblich für die Berechnung des Familieneinkommens ist das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres. Der Elternbeitrag ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich das Einkommen um mehr als 20 % vermindert oder erhöht oder sich durch Zu- und Abgänge die Zahl der im Haushalt lebenden bzw. zu unterhaltenden Kinder verändert.
- d) Die Einkünfte sind durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides nachzuweisen. Wer keinen Steuerbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch Bescheinigungen des Arbeitgebers zu belegen. Im Falle des Bezuges von Lohnersatzleistungen sind die entsprechenden Leistungsnachweise vorzulegen.
Wird das Einkommen nicht angegeben bzw. nachgewiesen ist der Höchstbeitrag zu zahlen.
4. Die Beiträge sind bis zum 15. eines jeden Monats auf das Konto 11 000 999 bei der Sparkasse Lüneburg, BLZ 240 501 10 (Kontoinhaber Samtgemeinde Scharnebeck) mit dem Zusatz: „Kindergartenbeitrag für die Gemeinde Hohnstorf“ zu zahlen.
 5. Säumige Zahler werden einmal schriftlich gemahnt. Geht der fällige Beitrag bis zum Ende des jeweiligen Monats nach schriftlicher Mahnung nicht ein, so wird über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt und der volle Monatsbeitrag auf Kosten des Zahlungspflichtigen eingezogen.
 6. Den Eltern/Sorgeberechtigten bleibt es unbenommen, einen Antrag auf Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe gem. § 90 Abs. 3 KJHG bei der Samtgemeinde Scharnebeck – Hauptamt – zu stellen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages bleibt bis zur Entscheidung über den Antrag unberührt.
 7. Kinder, die nicht im kommenden Jahr schulpflichtig werden, aber trotzdem nach dem Willen der Eltern eingeschult werden sollen (Kann-Kinder) können nicht von der Zahlung der Gebühren befreit werden. Jedoch können die Eltern die Rückerstattung der Kosten nach der Aufnahme des Kindes in die Schule beim Landkreis Lüneburg beantragen.
 8. Die vorstehende Gebührenordnung wurde vom Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe am 14. Dezember 2015 mit Wirkung ab sofort beschlossen.

Hohnstorf/Elbe, den 14. Januar 2016

André Feit
Bürgermeister

